

Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts im Rahmen des Betreuungsrechts kommt hingegen eine Beschwerde in Betracht, die grundsätzlich binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden muss.

Die Schlichtungsstelle BGG hat den Auftrag, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen, ihre gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Daher habe ich - Ihr Einverständnis voraussetzend - zur Klärung der Frage, welche Kommunikationshilfen Ihrer Tochter bei der Anhörung am Amtsgericht Mönchengladbach bereitzustellen waren, Ihren Schlichtungsantrag an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Zu Ihrem weiteren Schlichtungsantrag betreffend einen möglichen Unfall und die Verletzungen Ihrer Tochter in der Hephata e.V. Betriebswerkstätte in Mönchengladbach haben wir die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg (Anschrift: Pappelallee 33, 22089 Hamburg) um Stellungnahme gebeten. Sobald uns diese vorliegt, werden Sie hierzu eine Antwort von der Schlichtungsstelle BGG erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rainer Albers